

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen für den ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung – alternatives Prüfungsverfahren – im Studiengang Pharmazie

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), und § 8 Abs. 2 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 31.10.2013 die nachfolgenden Änderungen der Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen für den ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung – alternatives Prüfungsverfahren – im Studiengang Pharmazie beschlossen.

Das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 28.11.2013 (Az.: 3-5418.1-013.02/1) sein Einvernehmen erteilt.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 04.12.2013 erteilt.

Artikel 1

In der Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen für den ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung – alternatives Prüfungsverfahren – im Studiengang Pharmazie wird in § 1 „Geltungsbereich“ Abs. 1 Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²Diese Prüfungsordnung gilt zunächst bis zum 31. März 2018; Leistungsnachweise können nach derzeitigem Stand auch nach diesem Datum auf der Grundlage der Bestimmungen des Alternativen Prüfungsverfahrens erbracht werden, wenn das Studium vor diesem Datum nach Maßgabe des alternativen Prüfungsverfahrens begonnen wurde.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 04.12.2013

Professor Dr. Dr. h.c. Bernd Engler
Rektor